

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei. Nachtrag 2014

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
	Ausführungsbestimmungen über die Fischerei	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 651.211 (Ausführungsbestimmungen über die Fischerei vom 28. Oktober 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 2 Sachkunde-Nachweis</p> <p>¹ Der Sachkunde-Nachweis nach Art. 5 Abs. 2 der Fischereiverordnung¹⁾ ist erforderlich für den Erwerb von Patenten</p> <p>a. gemäss Art. 6 der Fischereiverordnung und einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat;</p> <p>b. für private Gewässer mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Monat.</p> <p>² Der Sachkunde-Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis oder einen gleichwertigen Nachweis erbracht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Fischereiverwaltung.</p>	<p>² Der Sachkunde-Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis oder einen gleichwertigen Nachweis erbracht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Fischereiverwaltung das Amt für Landwirtschaft und Umwelt.</p>	
<p>Art. 6 b. Angelfischerei</p>		

¹⁾ GDB 651.21

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>¹ Für die Ausübung der Angelfischerei werden folgende Patentgebühren erhoben (Beträge in Fr.):</p> <p>1. Jahrespatent Erwachsene Einheimische / Auswärtige</p> <p>a. Fliessgewässer und Seen 140.– / 400.–</p> <p>b. Fliessgewässer 100.– / 300.–</p> <p>c. Seen 90.– / 200.–</p> <p>d. ...</p> <p>2. Jahrespatent Jugendliche</p> <p>e. Seen 30.– / 50.–</p> <p>3. Jahrespatent Kinder</p> <p>f. Seen 20.– / 30.–</p> <p>4. Ferienpatent Erwachsene Einheimische und Auswärtige</p> <p>g. Seen (1 Woche) 60.–</p> <p>h. Seen (2 Wochen) 80.– (für jede weitere Woche zusätzlich 20.–)</p> <p>i. Fliessgewässer (1 Woche) 90.–</p> <p>k. Fliessgewässer (2 Wochen) 120.– (für jede weitere Woche zusätzlich 30.–)</p> <p>l. Fliessgewässer und Seen (1 Woche) 120.–</p> <p>m. Fliessgewässer und Seen (2 Wochen) 160.– (für jede weitere Woche zusätzlich 40.–)</p>	<p>d1. Zusatzpatent für Gäste 50.– / 70.–</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>5. Ferienpatent Jugendliche</p> <p>n. Seen (1 Woche) 20.–</p> <p>o. Seen (2 Wochen) 30.– (für jede weitere Woche zusätzlich 10.–)</p> <p>6. Tageskarte Erwachsene</p> <p>p. Seen (1 Tag) 15.–</p> <p>q. Seen (2 Tage) 30.–</p> <p>7. Tageskarte Jugendliche und Kinder</p> <p>r. Seen (1 Tag) 10.–</p> <p>8. Kollektiv-Tageskarte</p> <p>s. Seen oder Fliessgewässer pro Person 10.–</p> <p>² Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton gewohnt haben, werden folgende Patentgebühren erhoben (Beträge in Fr.):</p> <p>1. Jahrespatent Erwachsene</p> <p>a. Fliessgewässer und Seen 200.–</p> <p>b. Fliessgewässer 150.–</p> <p>c. Seen 130.–</p> <p>d. ...</p> <p>³ Zusätzlich zu den Patentgebühren wird ein Depot von Fr. 20.– für die Fischfangstatistik verlangt. Das Depot wird bei fristgerechter Abgabe der Statistik zurückerstattet.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>Art. 9 c. Fang und Handel von Fischnährtieren</p> <p>¹ Der Handel mit Fischnährtieren ist verboten.</p> <p>² Der Fang von Fischnährtieren ist nur der Berufsfischerei sowie der Fischereiverwaltung für die eigene Fischaufzucht gestattet.</p>	<p>² Der Fang von Fischnährtieren ist nur der Berufsfischerei sowie der Fischereiverwaltung dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt für die eigene Fischaufzucht gestattet.</p>	
<p>Art. 10 d. Köderfische</p> <p>¹ Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist nur in den nachfolgend aufgeführten Seen oder Teilen von Seen erlaubt:</p> <p>a. im Sarnersee in verkrauteten Bereichen sowie an Stellen, wo andere natürliche oder künstliche Unterwasserhindernisse dominieren, bis zu einer Entfernung von 150 m vom Ufer aus (innere Uferzone gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung²);</p> <p>b. im Sewensee an Stellen, wo Wasserpflanzen dominieren;</p> <p>c. im Wichelsee.</p> <p>² Das Fischen mit toten Köderfischen ist nur in Seen sowie in der Sarneraa von Sarnen bis Alpnach erlaubt.</p> <p>³ Das Kinderpatent berechtigt nicht zum Fischfang mit dem Ködernetz.</p>	<p>¹ Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist nur in den nachfolgend aufgeführten Seen oder Teilen von Seen erlaubt <u>verboten</u>.</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p>	

²) SR 747.201.1 (Art. 53 Abs. 1)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>⁴ Wer zur Verwendung von Köderfischen berechtigt ist, darf solche nur für die eigenen Gerätschaften mit dem Ködernetz (Senknetz), der Köderreuse oder mit der Flasche fangen. Das zum Köderfang ausgelegte Gerät muss von der verantwortlichen Person überwacht werden.</p> <p>⁵ Es dürfen keine Edelfische (Forellen, Saiblinge, Äschen, Felchen) als lebende Köder verwendet werden.</p> <p>⁶ Lebende Köderfische dürfen nur in der Mundregion befestigt werden. Erlaubt ist der einfache Angelhaken mit oder ohne Widerhaken. Bei der Schleppfischerei dürfen keine lebenden Köderfische verwendet werden.</p> <p>⁷ Lebende Köderfische müssen aus dem zu fischenden Gewässer stammen. Ein Austausch ist nur zwischen dem Lungerer-, Sarner- und Wichelsee gestattet. Lebende Köderfische aus dem Alpnachersee dürfen auch im Lungerer-, Sarner- und Wichelsee verwendet werden.</p>	<p>⁴ Wer zur Verwendung von Köderfischen berechtigt ist, darf solche Köderfische dürfen nur für die eigenen Gerätschaften mit dem Ködernetz (Senknetz), der Köderreuse oder mit der Flasche fangen gefangen werden.</p> <p>⁴ Wer zur Verwendung von Köderfischen berechtigt ist, darf solche Köderfische dürfen nur für die eigenen Gerätschaften mit dem Ködernetz (Senknetz), der Köderreuse oder mit der Flasche fangen gefangen werden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁷ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 11 Gerätschaften der Berufsfischerei</p> <p>¹ Die erlaubten Gerätschaften für die Ausübung der Berufsfischerei im Sarner- und Alpnachersee sind im Anhang zu diesen Ausführungsbestimmungen geregelt.</p> <p>² Für wissenschaftliche Untersuchungen und für Sonderfänge kann die Fischereiverwaltung andere Maschenweiten und Fanggeräte bewilligen.</p>	<p>² Für wissenschaftliche Untersuchungen und für Sonderfänge kann die Fischereiverwaltung <u>das Amt für Landwirtschaft und Umwelt</u> andere Maschenweiten und Fanggeräte bewilligen.</p>	
<p>Art. 13 b. Fließgewässerfischerei</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>¹ Bei der Fliessgewässerfischerei (ausgenommen im Sewensee) ist die Verwendung von toten und lebenden Köderfischen untersagt. In der Sarneraa von Sarnen bis Alpnach dürfen tote Köderfische verwendet werden.</p> <p>² Das Fischen mit Gamben in jeglicher Ausführung ist untersagt. Oberhalb der Beschwerung dürfen keine Seitenschnüre (Paternostersystem) angebracht werden.</p> <p>³ Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist verboten.</p> <p>⁴ Ausgenommen bei der Fliegenfischerei darf nur mit der Angelgrösse Nr. 2 oder mit einer grösseren Angel gefischt werden (siehe Abbildung im Anhang).</p> <p>⁵ Das Auswechseln behändigter Fische, die das Fangmindestmass erreichen, ist untersagt.</p> <p>⁶ Für folgende Fliessgewässer gelten besondere Vorschriften:</p> <p>a. Sarneraa, von Sarnen bis Alpnach:</p> <p>1. 1. Mai bis 30. September: Die Angelgrösse ist nicht beschränkt. Die Verwendung eines Spinners/Löffels mit einer einfachen Angel und des toten Köderfisches ist erlaubt.</p> <p>2. 1. bis 31. Oktober: Die Angelgrösse ist nicht beschränkt. Die Verwendung eines Spinners/Löffels, Streamers, Twisters und ähnlichem sowie des toten Köderfisches ist nicht erlaubt.</p> <p>b. Sewensee (1. Mai bis 30. September):</p>	<p>¹ Bei der Die Fliessgewässerfischerei (ausgenommen im Sewensee) ist die Verwendung von toten und lebenden Köderfischen untersagt. In <u>ist mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt. Verboten ist – ausgenommen in der Sarneraa von Sarnen bis Alpnach dürfen tote Köderfische verwendet werden und im Sewensee – die Verwendung von toten Köderfischen.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>1. Die Angelgrösse ist nicht beschränkt. Die Verwendung des Widerhakens, des Spinners/Löffels und des toten Köderfisches ist erlaubt.</p> <p>2. Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist nur an Stellen erlaubt, wo Wasserpflanzen dominieren.</p> <p>3. Der Fang von Köderfischen ist nur für das Fischen im Sewensee gestattet.</p> <p>4. Es ist verboten, Boote oder andere schwimmende Gegenstände zu benützen.</p>	<p>2. <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 19 Einführen und Einsetzen fremder Fische und Krebse</p> <p>¹ Das Einführen und Einsetzen fremder Fische und Krebse richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Fischerei³⁾. Bewilligungsgesuche sind mit einem begründeten Antrag an die kantonale Fischereiverwaltung einzureichen.</p>	<p>¹ Das Einführen und Einsetzen fremder Fische und Krebse richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Fischerei⁴⁾. Bewilligungsgesuche sind mit einem begründeten Antrag an die kantonale Fischereiverwaltung <u>das Amt für Landwirtschaft und Umwelt</u> einzureichen.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung durch den Bund am ... in Kraft.</p>	
	<p>Samen, ...</p>	

³⁾ SR [923.0](#) und [923.01](#)

⁴⁾ SR [923.0](#) und [923.01](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
	Im Namen des Regierungsrats Landammann: Landschreiber:	